

# Erziehungsbeauftragung

## 1. Persönliche Angaben zu meiner Tochter / einem Sohn:

Name:	
Adresse:	
Telefon - Nr.:	
Geburtsdatum:	

## 2. Angaben zur Person, die den Erziehungsauftrag übernimmt:

Name:	
Adresse:	
Telefon - Nr.:	
Geburtsdatum: (mind. 18 Jahre alt - Personalausweis erforderlich)	

## Der Erziehungsauftrag wird für folgende Veranstaltung übertragen:

Veranstaltungsort:	
Veranstaltungstermin:	
Teilnahme begrenzt bis ..... Uhr <input type="checkbox"/>	Teilnahme unbegrenzt <input type="checkbox"/>

## Unter folgender Telefon - Nr. bin ich (gesetzlicher Vertreter / Eltern) erreichbar:

Vorwahl + Rufnummer:	
----------------------	--

---

(Datum / Unterschrift der Eltern oder gesetzlicher Vertreter)

**Ich nehme den Erziehungsauftrag an und achte auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Jugendschutzgesetz zur Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahre.**

---

(Datum / Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

## **Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG):**

### **§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht**

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

### **§ 4 Gaststätten**

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

### **§ 5 Tanzveranstaltungen**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

### **§ 9 Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
  2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.